

PARLAMENARISCHE INITIATIVE der Geschäftsleitung des Kantonsrates

betreffend Veränderungen des Beschäftigungsgrades der Richterinnen und Richter

Das Gesetz über die Gerichts- und Behördenorganisation im Zivil- und Strafprozess vom 10. Mai 2010 wird wie folgt geändert:

§ 8 Mitglieder (*Bezirksgerichte*)

Abs. 1 bis 3 unverändert.

⁴ Das Obergericht bestimmt jeweils vor den Wahlen für jedes Bezirksgericht nach dessen Anhörung die Zahl der voll- und teilamtlichen Mitglieder.

⁵ Die Bezirksgerichte können den Beschäftigungsgrad einzelner Mitglieder mit deren Einverständnis im Rahmen der gesamten Stellenprozente verändern. Mit dem Ausscheiden eines betroffenen Mitglieds oder mit dem Ablauf der Amtsdauer erlischt die Veränderung.

§ 34 Mitglieder (*Obergericht*)

Abs. 1 bis 3 unverändert.

^{4 (neu)} Das Obergericht kann den Beschäftigungsgrad einzelner Mitglieder mit deren Einverständnis im Rahmen der gesamten Stellenprozente verändern. Mit dem Ausscheiden eines betroffenen Mitglieds oder mit dem Ablauf der Amtsdauer erlischt die Veränderung.

Das Verwaltungsrechtspflegegesetz vom 24. Mai 1959 wird wie folgt geändert:

§ 33 Abs. 1 und 2 unverändert.

^{3 (neu)} Das Gesamtgericht gemäss § 39 Abs. 1 kann den Beschäftigungsgrad einzelner Mitglieder mit deren Einverständnis im Rahmen der gesamten Stellenprozente verändern. Bei der Ersatzwahl eines betroffenen Mitglieds oder mit dem Ablauf der Amtsdauer erlischt die Veränderung.

Das Gesetz über das Sozialversicherungsgericht vom 7. März 1993 wird wie folgt geändert:

§ 5 Abs. 1 bis 4 unverändert.

⁵ Das Plenum gemäss § 6 Abs. 1 kann den Beschäftigungsgrad einzelner Mitglieder mit deren Einverständnis im Rahmen der gesamten Stellenprozente verändern. Mit dem Ausscheiden eines betroffenen Mitglieds oder mit dem Ablauf der Amtsdauer erlischt die Veränderung.

Abs. 5 wird zu Abs. 6.

Das Steuergesetz vom 8. Juni 1997 wird wie folgt geändert.

§ 113 Abs. 1 bis 3 unverändert.

^{4 (neu)} Das Verwaltungsgericht kann den Beschäftigungsgrad einzelner Mitglieder des Steuerrekursgerichts mit deren Einverständnis im Rahmen der gesamten Stellenprozente verändern. Mit dem Ausscheiden eines betroffenen Mitglieds oder mit dem Ablauf der Amtsdauer erlischt die Veränderung.

Im Namen der Geschäftsleitung des Kantonsrates

Die Präsidentin
Karin Egli

Der Sekretär
Roman Schmid

Begründung

Die Interfraktionelle Konferenz wurde in der Vergangenheit von den Gerichten mehrfach darauf hingewiesen, dass Kleinstpensen nicht zweckmässig seien. Sie könnten die Erledigung komplexer Fälle erschweren und wirkten sich negativ auf die Arbeitsinfrastruktur aus. Demgegenüber besteht seitens der Richterinnen und Richter das Bedürfnis nach mehr Flexibilität, dies insbesondere zur besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Die Interfraktionelle Konferenz ist daher zur Überzeugung gelangt, dass die Gerichte solche Verschiebungen von Kleinstpensen ohne Auswirkungen auf die Anspruchsberechnung selber vornehmen können.

Die parlamentarische Initiative schlägt eine Lösung für alle Gerichte vor. Nach geltendem Recht legt z.B. das Steuerrekursgericht die Zahl der Mitglieder und deren Beschäftigungsgrad sowie die Zahl der Ersatzmitglieder nach Anhörung des Verwaltungsgerichts fest. In diesem Sinne ist auch die Kompetenz zur Änderung des Beschäftigungsgrads beim Verwaltungsgericht zu bestimmen. Es kann in seiner Organisationsverordnung festhalten, ob es den Entscheid durch das Gesamtgericht oder durch ein anderes Organ, etwa seine Verwaltungskommission, treffen will.

Bei den Bezirksgerichten legt der Kantonsrat auf Antrag des Obergerichts für jedes Bezirksgericht die Stellenprozente und die Mindestzahl der Mitglieder fest. Das Obergericht hört jeweils vor den Wahlen jedes Bezirksgericht an, bestimmt dessen Zahl voll- und teilamtlicher Mitglieder und legt die Beschäftigungsgrade für die Teilämter fest. Dies gilt auch bei Ersatzwahlen (§ 8 Abs. 3 und 4 GOG). In Anbetracht der Volkswahl der Mitglieder der Bezirksgerichte scheint diese Regelung grundsätzlich tauglich und ermöglicht unterschiedliche Teilämter.